



Außenhandel – Quarterly

Inhalt:

International	1
UN-Kaufrecht – Beitritt Portugals	1
Europäische Union	1
Brexit – Checkliste der EU-Kommission	1
EuGH zu Ausgleichsansprüchen französischer Handelsvertreter	1
Länderinformationen	2
Ägypten – Urteil zu COVID-19 als Fall höherer Gewalt	2
Deutschland – 5-Punkte Maßnahmenpaket zur Finanzierung von Exportgeschäften	2
Niederlande – Neues Gesetz zum Franchising	2
Rumänien – Vereinfachungen im Gesellschaftsrecht	3
Vietnam – Freihandelsabkommen und nicht zollkonforme Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	3

International

UN-Kaufrecht – Beitritt Portugals

Im Jahr des 40. Jubiläums des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), hat Portugal seinen Beitritt zum Übereinkommen erklärt. Sobald das Übereinkommen am 1.10.2021 für Portugal in Kraft tritt, wird das UN-Kaufrecht 94 Vertragsstaaten haben.

Das UN-Kaufrecht, das automatisch für praktisch alle Export- und in weitem Umfang auch für Importverträge gilt, beinhaltet u.a. umfassende Vorschriften über den Abschluss von Verträgen im internationalen Warenkauf, die Verpflichtungen von Käufer und Verkäufer sowie Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzungen. Es bietet einen einheitlichen Rechtsrahmen unabhängig von den Rechtsordnungen und -traditionen der Staaten der Vertragsparteien. Dadurch schafft das UN-Kaufrecht Sicherheit und Vorhersehbarkeit im internationalen Handel und kann wesentlich dazu beitragen, Transaktionskosten zu senken.

Nach dem erklärten Beitritt Portugals sind mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Maltas sämtliche Staaten Europas auch Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts.

Europäische Union

Brexit – Checkliste der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat im August 2020 eine Checkliste für vom bevorstehenden Brexit beeinträchtigte wirtschaftliche Bereiche herausgegeben. Die Checkliste richtet sich sowohl an Unternehmen aus der EU, die Geschäfte im Vereinigten Königreich tätigen als auch Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, die in der EU tätig sind. Sie bietet eine kompakte überblicksartige Darstellung der wichtigsten Bereiche, in denen es ab dem 1.1.2021 zu Änderungen kommen wird. Die Checkliste können Sie [hier](#) herunterladen. Bei jeglichen Fragen zu den konkreten Auswirkungen des Brexits auf Ihre Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

EuGH zu Ausgleichsansprüchen französischer Handelsvertreter

Der EuGH entschied mit Urteil vom 4.6.2020 (AZ: C-828/18), dass die Stellung als Handelsvertreter nicht zwingend voraussetzt, dass der Vertreter bevollmächtigt ist, die Verkaufspreise der Waren, die er im Namen des Unternehmers verkauft, auszuhandeln oder zu ändern.

Nach Art. 1 Abs. 2 der Handelsvertreterrichtlinie ist ein Handelsvertreter eine Person, die als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für eine andere Person den Verkauf oder den Ankauf von Waren zu vermitteln oder diese Geschäfte im Namen und für Rechnung des Unternehmers abzuschließen. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsstreit legte das Pariser Handelsgericht dem EuGH die Frage vor, ob auch ein Vermittler, der nicht die Befugnis hat, die Preise und Vertragsbedingungen der Kaufverträge des Unternehmers zu ändern, damit betraut ist, Verträge im Sinne dieses Artikels zu vermitteln und als Handelsvertreter unter der Handelsvertreterrichtlinie eingestuft werden kann.

In seiner Entscheidung hob der EuGH zunächst hervor, dass der Begriff „vermitteln“ ein Begriff des Unionsrechts sei und daher auf dem Gebiet der Europäischen Union einheitlich ausgelegt werden müsse. Sodann stellte der EuGH klar, dass zum Einen die Hauptaufgaben eines Handelsvertreters, das Werben neuer Kunden und die Erweiterung bestehender Geschäftsverbindungen für den Unternehmer, nicht erfordern, dass der Handelsvertreter die Preise der Waren verhandeln kann. Zum Anderen solle die Richtlinie die Interessen der Handelsvertreter



gegenüber den Unternehmern schützen, die Sicherheit des Handelsverkehrs fördern und den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern, indem die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Handelsvertretungen angeglichen werden. Die enge Auslegung des französischen Kassationsgerichtshofes wonach ein Handelsvertreter, der nicht befugt ist, die Vertragsbedingungen auszuhandeln, nicht als Handelsvertreter im Sinne der Richtlinie 86/653/EWG der Europäischen Gemeinschaft („Handelsvertreterrichtlinie“) bzw. den entsprechenden französischen Bestimmungen einzustufen sei, ist nach Ansicht des EuGH mit den vorgeannten Zielen nicht vereinbar. Denn durch sie werde der von der Handelsvertreterrichtlinie gewährte Schutz des Handelsvertreters eingeschränkt.

Der EuGH widersprach damit der 20-jährigen Rechtsprechung des französischen Kassationsgerichtshofs. Diese hatte in der Praxis tatsächlich zur Folge, dass die von den französischen Gerichten im Allgemeinen auf zwei Bruttojahresvergütungen (einschließlich Provisionen und Erstattung etwaiger Auslagen) festgesetzte Kündigungsentschädigung in Verträgen mit Handelsvertretern ausgeschlossen wurde.

Länderinformationen

Ägypten – Urteil zu COVID-19 als Fall höherer Gewalt

Mit Urteil vom 28.6.2020 (AZ: 37214 / 74 JY) hat das ägyptische Verwaltungsgericht des Staatsrates (Conseil d'Etat) entschieden, dass die COVID-19 Pandemie als ein Ereignis höherer Gewalt einzustufen ist.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt ordnete der Präsident eines ägyptischen Regierungsverbandes die Aussetzung einer anstehenden Wahl bis zur Normalisierung des Alltagslebens an. Dagegen klagte ein Verbandsmitglied vor dem Verwaltungsgericht und forderte, die Aussetzung der Wahl für unwirksam zu erklären. Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass es sich bei dem Coronavirus um eine Pandemie handele und die ägyptische Regierung verschiedene Dekrete erlassen habe, die bestimmte Aktivitäten untersagten und das öffentliche Leben einschränkten. Diese Dekrete untersagen sämtliche Aktivitäten, die zu Massenversammlungen führen und seien ausreichend, um aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt die Aussetzung der Wahl zu rechtfertigen.

Dem Urteil kommt überregionale Bedeutung für die weiteren arabischen Gerichtsbarkeiten zu, denn diese orientieren sich traditionell an der Rechtsprechung ägyptischer Gerichte.

Deutschland – 5-Punkte Maßnahmenpaket zur Finanzierung von Exportgeschäften

Im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (einen Überblick über die Maßnahmen finden Sie in unserem **Informationsportal**) trat am 1.7.2020 ein weiteres Maßnahmenpaket der Bundesregierung in Kraft. Dieses soll die Finanzierung von Exportgeschäften stärken. es umfasst folgende Maßnahmen:

- Befristet bis zum 30.6.2021 bietet der Bund nunmehr eine kurzfristige Finanzkreditdeckung mit einer Kreditlaufzeit von max. 720 Tagen und der Möglichkeit der Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit an. Die Anzahlung vor Risikobeginn beträgt lediglich 5%. Daneben können bereits kurz- oder mittelfristig auf Lieferantenkreditbasis gedeckte Geschäfte nun auch nachträglich auf Basis eines mittel- oder langfristigen Bestellerkredits gedeckt werden.
- Unbefristet wurde eine neue Deckungsform für Kreditlinien, die „Shopping-Line-Dekung“ eingeführt. Hierdurch soll der Zugang deutscher Exporteure zu Beschaffungsprogrammen ausländischer Kunden verbessert werden. Im Rahmen dieser Deckung werden mehrere Geschäfte unterschiedlicher Exporteure zu einer oder mehreren Kredittranchen mit einem jeweils einheitlichen Rückzahlungsprofil zusammengefasst. Die finanzierende Bank kann die zugehörige, sich verringernde Kreditlinie beim Bund absichern lassen.
- Sowohl bei Prolongationen als auch bei Entgeltfälligkeiten (beide befristet bis 30.06.2021) und Ausfuhr-Pauschalgenehmigungen (befristet bis 31.12.2020) können auf Antrag Erleichterungen bei der Fälligkeit des Entgelts eingeräumt werden.
- Die bestehenden Instrumente für Refinanzierungsmöglichkeiten der exportfinanzierenden Banken werden erweitert und verbessert.
- Schließlich wurden technische Verbesserungen für Exportkreditgarantien eingeführt.

Niederlande – Neues Gesetz zum Franchising

Nachdem wir bereits in der **Ausgabe 2/2019** des Quarterly über den Entwurf des niederländischen Franchisegesetzes berichteten, hat das niederländische Parlament den Gesetzesentwurf zwischenzeitlich am 30.6.2020 angenommen. Das Gesetz enthält weitreichende Offenlegungspflichten im Rahmen der Vertragsverhandlungen, eine Wartefrist zwischen der Offenlegung dieser Informationen und dem Abschluss des Franchisevertrages, Beschränkungen von Alleinbezugsbestimmungen und nachträglichen



Wettbewerbsverbotsklauseln sowie die Einführung eines Ausgleichsanspruchs des Franchisenehmers bei Vertragsbeendigung.

Die wichtigste Änderung gegenüber dem seinerzeitigen Entwurf ist die Aufnahme der Klarstellung, dass die neuen Bestimmungen zwingend sind. Von ihnen und damit insbesondere auch von dem Ausgleichsanspruch des Franchisenehmers, kann nicht in vertraglichen Vereinbarungen abgewichen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Franchisevertrag die Anwendung eines anderen Rechts vorsieht, der Franchisenehmer aber seinen Sitz in den Niederlanden hat.

Das Franchisegesetz tritt am 1.1.2021 in Kraft und gilt ab diesem Tag für alle neuen Franchiseverträge. Parteien bestehender Franchiseverträge haben zwei Jahre Zeit, um ihren Vertrag an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Rumänien – Vereinfachungen im Gesellschaftsrecht

Am 2.7.2020 wurde das Gesetz Nr. 102/2020 zur Änderung des Gesellschaftsgesetzes im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen, neben der Vereinfachung der beim Handelsregister einzureichenden Dokumente, sind folgende:

- Eine Person kann beliebig viele Gesellschaften mit beschränkter Haftung („SRL“) gründen. Bisher durfte eine Person nur Alleingesellschafterin einer SRL sein.
- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die lediglich über einen Gesellschafter verfügt, kann nunmehr Alleingesellschafterin einer SRL sein. Dies war bislang nicht möglich.
- Beliebige viele Gesellschaften können ihren Sitz in ein und demselben Raum haben. Nach alter Rechtslage durften mehrere Gesellschaften einen Sitz in derselben Immobilie nur dann haben, wenn die Struktur und Fläche des Gebäudes erlaubten, dass mehrere getrennte Gesellschaftssitze betrieben wurden.
- Künftig dürfen Gesellschaften ihren Sitz in Wohngebäuden mit mehreren Parteien haben, ohne dass die Zustimmung der Nachbarn erforderlich ist. Voraussetzung ist aber, dass am Sitz keine Tätigkeiten ausgeführt werden.

Vietnam – Freihandelsabkommen und nicht zollkonforme Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Am 1.8.2020 ist das EU-Vietnam-Freihandelsabkommen zu Fragen des Handels- und Investitionsschutzes in Kraft

getreten. Danach sollen 99 % aller Zölle binnen sieben Jahren abgebaut werden. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Abschaffung bzw. Senkung von Zöllen im Allgemeinen oder im Rahmen von Kontingenten.

Zur Inanspruchnahme der Zollvorteile aus Handelsabkommen kann sich der aus einem Drittland Exportierende eine Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR.1 ausstellen lassen. Bei Kleinsendungen mit einem Wert bis zu 6.000 Euro ist eine WVB nicht erforderlich, sondern die Ursprungserklärung wird durch das Unternehmen selbst abgegeben.

Nunmehr kündigte der deutsche Zoll in einer Meldung vom 28.8.2020 an, die Präferenzbehandlung von Anträgen mit EUR.1 aus technischen Gründen abzulehnen. Demnach wird eine in Vietnam ausgestellte WVB EUR.1, deren Hintergrund mit einem guillochierten Überdruck in Blau statt in Grün versehen ist, von der Zollbehörde derzeit nicht für eine Präferenzbehandlung anerkannt.



Hinweis

Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Außenhandel wie folgt zur Verfügung:

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Philipp Landers

Ahlers & Vogel _ Leer
Hafenstraße 6 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (491) 45 45 229-0
Telefax +49 (491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

RA Dr. Tobias Eckardt
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail bremen@ahlers-vogel.de

RA Burkhard Klüver
RA Dr. Stefan Hoefl
RA Dr. Carsten Heuel
RA Dr. Jochen Böning
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff